



Naturschutzbehördliche Bewilligung

Anwendungsfälle § 5, § 9 bzw. § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Bezirkshauptmannschaft

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= mehrere Auswahlmöglichkeiten)
 Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Antrag auf Bewilligung

Ich beantrage / Wir beantragen die naturschutzbehördliche Bewilligung in den Anwendungsfällen § 5, § 9 bzw. § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBL. Nr. 129/2001 idGF, für folgendes Vorhaben.

1. Antragstellende Privatperson

1.1 Persönliche Daten Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellendes Unternehmen

2.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____
 Ansprechperson _____

2.2 Kontaktdaten E-Mail _____
 Telefon _____

2.3 Geschäftsanschrift Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

3. Geplantes Vorhaben

3.1 Art des Vorhabens

Genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme - siehe Merkblatt

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Beilage (technischer Bericht) verwiesen.

3.2 Zweck des Vorhabens

3.3 Lage / Standort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Grundstück-Nr. _____ Gemeinde _____

Katastralgemeinde (KG) _____ Nr. _____

Grundeigentümer _____

3.4 Umfang

(Größe, Flächenausmaß, Länge, Höhendifferenz etc.)

3.5 Uferschutzbereich

50 m Uferschutzbereich folgendes Flusses/Baches: _____

200 m Uferschutzbereich von Donau, Inn oder Salzach

500 m Uferschutzbereich folgendes Sees: _____

3.6 Begleitmaßnahmen

Welche (ökologischen) Begleitmaßnahmen sind vorgesehen? *(z.B. Drainagen, Ersatzpflanzung, Böschungfußsicherung, etc.)*

3.7 Geplante Bauzeit

von - bis, einschließlich Rekultivierung

3.8 Bauzeit in Etappen

(sektionale Fertigstellung in aufeinander folgenden Etappen, zB. bei Geländeänderungen)

Erforderliche Unterlagen - bitte jeweils 2 Kopien

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lageplan auf der Grundlage der Katastermappe
2. Detailpläne
3. Geländeschnitt (Niveau vor und Niveau nach der Maßnahme)
4. Technischer Bericht
5. Fotos des betroffenen Geländes
6. Sonstiges _____

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Zustimmungserklärung

(wenn das Grundstück nicht Eigentum der antragstellenden Person / des antragstellenden Unternehmens ist)

Ich stimme dem obengenannten Vorhaben auf meinem unten genannten Grundstück zu:

EigentümerIn / MiteigentümerIn Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Grundstück Grundstücks-Nr. _____ Katastralgemeinde-Nr. _____

Zustimmung Datum _____ Unterschrift _____

EigentümerIn / MiteigentümerIn Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Grundstück Grundstücks-Nr. _____ Katastralgemeinde-Nr. _____

Zustimmung Datum _____ Unterschrift _____

Unterschrift antragstellende Person /
antragstellendes Unternehmen

► Das Merkblatt (Anlage) dient als rechtliche Information und braucht NICHT dem Antrag beigelegt werden.

Bewilligungspflichtige Vorhaben außerhalb von Gewässerschutzbereichen

Folgende Vorhaben sind nach § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan **bewilligungspflichtig**:

1. Neubau und die Umlegung von öffentlichen Straßen
2. Umbau von Straßen mit Geländeänderung um mehr als 1,5 m
3. Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, nur wenn Z. 14, 15 oder 19 anzuwenden ist

Bei Z. 1, 2 und 3 ist unter gewissen Voraussetzungen eine Mitbeteiligung im straßenrechtlichen Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 möglich.

4. Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geißklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage der Alpenkonvention in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung
5. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen
6. Anlage von Klettergärten und Klettersteigen
7. Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus
8. Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist
9. Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt
Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Mitbeteiligung im energierechtlichen Verfahren nach dem Oö. Starkstromwegesetz 1970 möglich.
10. Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten
11. Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen
12. Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen
13. Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²
14. Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtrachen
15. Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung
16. Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung
17. Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird (dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Geländeaufschüttung, zur Geländeabtragung oder zum Bodenaustausch) - ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen
18. Oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm
19. In Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien
20. Gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden
21. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
22. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)

Bewilligungspflichtige Vorhaben § 9 (im Seeuferbereich)

Im Seeuferschutzbereich (vom Ufer 500 m landeinwärts) ist der Neu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt oder das Vorhaben nicht in den Bereich einer Seeuferschutztausnahmeverordnung fällt, **bewilligungspflichtig** (§ 9 Abs.2 Z 1)

Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn die baurechtliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 ergibt, dass

- das Vorhaben nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat oder
- die Naturschutzbehörde in einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren im Rahmen ihrer Beteiligung gemäß § 48 Abs. 2 eine positive Stellungnahme abgegeben hat oder wenn den naturschutzrechtlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Vorschreibungen des Baubescheides Rechnung getragen wird.

Folgende Vorhaben sind nach § 9 Abs.2 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von Bereichen, die von einer Seeuferschutzverordnung erfasst sind, **bewilligungspflichtig**:

1. Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen
2. Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²
3. Rodung von Ufergehölzen
4. Aufforstung mit standortfremden Gehölzen
5. Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen
6. Anbringung von schwimmenden Anlagen und von Bojen (außerhalb von Gebieten, die durch Verordnung von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind)

Folgende weitere Vorhaben sind im 500 m Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) **außerhalb von geschlossenen Ortschaften und außerhalb von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan** im Grünland **bewilligungspflichtig**:

7. Neubau und die Umlegung von öffentlichen Straßen
8. Umbau von Straßen mit Geländeänderung um mehr als 1,5 m
9. Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, nur wenn Z. 20, 21 oder 25 anzuwenden ist

Bei Z. 1, 2 und 3 ist unter gewissen Voraussetzungen eine Mitbeteiligung im straßenrechtlichen Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 möglich.

10. Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geißklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage der Alpenkonvention in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung
11. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen
12. Anlage von Klettergärten und Klettersteigen
13. Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus
14. Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist
15. Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt
Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Mitbeteiligung im energierechtlichen Verfahren nach dem Oö. Starkstromwegesgesetz 1970 möglich.
16. Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebebahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten
17. Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen
18. Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen
19. Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²
20. Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen
21. Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung
22. Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung
23. Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird (dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Geländeaufschüttung, zur Geländeabtragung oder zum Bodenaustausch) - ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen
24. Oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm
25. In Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien
26. Gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden
27. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
28. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)

Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen bedürfen keiner Bewilligung.

Innerhalb der Bereiche, die von einer Seeuferschutzverordnung erfasst sind, sind bestimmte Vorhaben von der Bewilligungspflicht nach den §§ 5 und 9 Abs.2 freigestellt. Die einzelnen Bestimmungen sind zu beachten.

Bewilligungspflichtige Vorhaben § 10 (im Uferschutzbereich von Flüssen und Bächen)

Der Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs.1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) ist der Bereich

- von Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem daran unmittelbar anschließenden 200m breiten Geländestreifen
- und von sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung (dzt. LGBl. Nr. 26/2017) angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen

Folgende Vorhaben sind nach § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan bewilligungspflichtig**:

1. Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt; die Bewilligungspflicht entfällt, wenn die baurechtliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 3 Oö.NSchG. 2001 ergeben hat, dass
 - das Vorhaben nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat oder
 - die Naturschutzbehörde in einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren im Rahmen ihrer Beteiligung gemäß § 48 Abs. 2 eine positive Stellungnahme abgegeben hat oder wenn den naturschutzrechtlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Vorschreibungen des Baubescheides Rechnung getragen wird.

Folgende Vorhaben sind nach § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan **bewilligungspflichtig**:

2. Überspannung mit Brücken
3. Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen
4. Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²
5. Rodung von Ufergehölzen
6. Aufforstung mit standortfremden Gehölzen
7. Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen
8. Anbringung von schwimmenden Anlagen

Folgende Vorhaben sind im Fließgewässeruferschutzbereich gemäß § 10 Abs.1 Oö. NSchG 2001 außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan **im Grünland bewilligungspflichtig**:

9. Neubau und die Umlegung von öffentlichen Straßen
10. Umbau von Straßen mit Geländeänderung um mehr als 1,5 m
11. Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, nur wenn Z. 22, 23, und 27 anzuwenden ist

Bei Z. 9, 10 und 11 ist unter gewissen Voraussetzungen eine Mitbeteiligung im straßenrechtlichen Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 möglich.

12. Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geißklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage der Alpenkonvention in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung
13. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen
14. Anlage von Klettergärten und Klettersteigen
15. Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus
16. Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist
17. Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt
Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Mitbeteiligung im energierechtlichen Verfahren nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 möglich.
18. Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten
19. Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen
20. Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen
21. Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²
22. Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen
23. Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung
24. Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung

25. Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird (dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Geländeaufschüttung, zur Geländeabtragung oder zum Bodenaustausch) - ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen
 26. Oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm
 27. In Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien
 28. Gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden
 29. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
 30. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
- Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen bedürfen keiner Bewilligung.